

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG)**

Antragsteller: Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-02970-21		
Baugrundstück:	Badbergen, ~		
Gemarkung:	Wehdel		
Flur:	1	2	3
Flurstück(e):	4/3, 7, 16/4	2/3, 3/5, 11/13	1/5

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen

Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt sind die 12 bestehenden Windenergieanlagen zudem zurückzubauen.

Der Rückbau der bestehenden 12 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 115,5 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 150,5 m ist an folgenden Standorten vorgesehen:

Gemeinde Badbergen, Gemarkung Wehdel, Flur 1, Flurstücke 5/3, 6/3, 7, 11 und 19 sowie Flur 2, Flurstücke 1/3, 2/3, 3/4, 5/4 und 11/12 und Flur 3, Flurstück 1/5.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **04.08.2022** erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 5. Mai 2021 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 165,5 m, einer maximalen Gesamthöhe von 247 m über natürlichem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von je 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 31a „Windpark Wehdel – Neuaufstellung“ sowie den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Temporäre wasserbehördliche Plangenehmigungen gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

- Dauerhafte wasserbehördliche Plangenehmigungen gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Wasserbehördliche Genehmigungen gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **01.09.2022** bis einschließlich zum **15.09.2022** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4080, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02970-121 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 31.08.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke